

Reichsgesetzblatt

661

Teil I

1943

Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1943

Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
20. 9. 43	Verordnung über die Stiftung des Kubanschildes	661
19. 11. 43	Verordnung über die Verwaltung von Reichsgauwaldungen	662
20. 11. 43	Verordnung über die Entlastung der Richter und Staatsanwälte in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	663
2. 12. 43	Verordnung über die Heranziehung der deutschen Jugend zur Erfüllung von Kriegsaufgaben	664
6. 12. 43	Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	664
4. 12. 43	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts (Schutzverordnung)	665
4. 12. 43	Bekanntmachung des Wortlauts der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts (Schutzverordnung)	666
9. 12. 43	Verordnung über Verjährungsfristen	668

Verordnung über die Stiftung des Kubanschildes.

Vom 20. September 1943.

Artikel 1

Zur Erinnerung an die heldenhaften Kämpfe am Kubanbrückenkopf stifte ich den
Kubanschild.

Artikel 2

Der Kubanschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

(1) Der Kubanschild wird verliehen als Kampfabzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellte Personen, die seit 1. Februar 1943 an den Kämpfen am Kubanbrückenkopf zu Lande, in der Luft und zu Wasser ehrenvoll beteiligt waren.

(2) Die Verleihung vollzieht in meinem Namen der Generalfeldmarschall v. Kleist.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzezeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führer-Hauptquartier, den 20. September 1943.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel